

Nichtamtlicher Theil.

Die internationalen Verträge.

VII. *)

In der letzten Nummer der Bibliographie de la France ist eine Erwiderung auf meine kürzliche Notiz im Börsenbl. Nr. 43. enthalten, worin ich darauf aufmerksam machte, daß die sächsische Gesetzgebung in Bezug auf Reciprocität der Ausländer durch das Gesetz vom 30. Juli 1855 wesentlich modificirt sei. Der betreffende Artikel des französischen Blattes ist nun zwar in der ganzen Art und Weise der Auffassung und des Tones so schroff und abstoßend gehalten, daß es eigentlich besser wäre, ihn vollständig zu ignoriren; da es sich indeß dabei um eine Sache handelt, die für den gesammten deutschen und speciell den sächsischen Buchhandel von Interesse ist, so halte ich mich doch für verpflichtet, wenigstens dem Thatsächlichen darin einige Worte der Entgegnung zu widmen. Die in dem Artikel gegen mich enthaltenen Insinuationen, als vertheidige ich den Nachdruck und rede dem literarischen Diebstahle das Wort, sind zu albern, um eine Widerlegung zu verdienen, ebenso wie ich die Anspielungen auf das Geschäft, dem ich angehöre, in einer Discussion, die ich stets nur in meinem eigenen Namen geführt, und wo ich nie angedeutet habe, etwas Anderes als meine subjective Meinung zu geben, als eine zu unwürdige Taktik mit Stillschweigen übergehen und dem Urtheile aller Unbefangenen überlassen darf. Daß der Herr Präsident des Cercle de la librairie für gut befunden hat, diese Verdächtigungen und Verdrehungen mit seiner ausdrücklichen Autorisation zu versehen, wird das Urtheil darüber gewiß in nichts mildern können.

Was nun die Sache selbst betrifft, so handelt es sich um Folgendes. Das französische Blatt hat wiederholt die Behauptung aufgestellt, daß es den französischen Autoren, selbst nach Aufhebung des bestehenden Vertrags zwischen Sachsen und Frankreich, noch zustehe, auf Grund der Reciprocitätsbestimmungen im sächsischen Gesetze von 1844, Rechte in Sachsen geltend zu machen. Ich habe nun meinerseits diese Behauptung verneint, indem ich darauf hinwies, daß seit Erlaß des Gesetzes vom 30. Juli 1855 der einfache Nachweis der Reciprocität für Ausländer überhaupt nicht mehr genüge, um den sächsischen Rechtsschutz zu beanspruchen. Dieser Auffassung tritt nun aber das französische Blatt entgegen, indem es sagt, daß für Angehörige anderer Staaten das Gesetz von 1855 allerdings die von mir angegebenen Folgen habe, für die französischen Staatsangehörigen aber insofern nicht, als die Reciprocität für dieselben bereits vor Erlaß jenes Gesetzes anerkannt worden sei und das Gesetz natürlich eine rückwirkende Kraft nicht haben könne. Dabei argumentirt das französische Blatt so.

Die Reciprocität, sagt dasselbe, ist den französischen Autoren in Sachsen erworben, sie gehört ihnen, unabhängig von dem Vertrage von 1856, und wird ihnen bleiben, selbst wenn dieser Vertrag nicht erneuert wird. Denn es sei Thatsache: 1. daß seit dem 28. März 1852 die französischen Autoren auf Grund der Reciprocität Anspruch auf den sächsischen Rechtsschutz haben; 2. daß dieses ihr Recht in einer Note des sächsischen Ministers Hrn. v. Beust ausdrücklich anerkannt worden; 3. daß der sächsische Buchhandel von der Anerkennung der Rechte der französischen Autoren in Sachsen in Kenntniß gesetzt worden; 4. daß im Februar 1855 das Börsenblatt gleicherweise in den bestimmtesten Ausdrücken das Recht der französischen Autoren anerkannt habe; 5. daß schon 1854 französische Autoren ihre Werke bei der Kreisdirection in Leipzig haben einzeichnen lassen und ihnen anheimgegeben worden sei, Nachdrucke

derselben confisciren zu lassen; 6. endlich, daß im April 1855 wirklich Nachdrucke von Noël und Chapsal's Grammatik mit Beschlag belegt worden seien. Alles dies beweise zur Genüge, daß die französischen Autoren schon vor Erlaß des Gesetzes von 1855 den Rechtsschutz in Sachsen genossen hätten.

Soweit wäre nun Alles ganz gut, wenn nur das französische Blatt nicht das Wichtigste übersehen hätte, nämlich die Verordnung des königlich sächsischen Ministeriums des Innern, wodurch die angeführten Thatsachen sämmtlich annullirt werden. Diese Verordnung, vom 6. März und beziehentlich 23. April 1855 datirt, ist auszüglich mitgetheilt in einer Zuschrift der Leipziger Kreisdirection an den Stadtrath zu Leipzig und abgedruckt im Börsenblatt vom 8. Juni 1855. Darin ist in klaren, nicht zu mißdeutenden Worten ausgesprochen, daß, als nach dem Erscheinen des französischen Decrets vom 28. März 1852 der Kreisdirection bei Zufertigung einer Abschrift dieses Decrets eröffnet worden sei, daß nunmehr die Franzosen zu den Ausländern zu rechnen seien, auf welche die Reciprocitätsbestimmungen des Gesetzes von 1844 Anwendung zu leiden hätten, dies in der Voraussetzung der Erfüllung der Bedingungen des sächsischen Gesetzes, d. h. des Nachweises voller Reciprocität geschehen sei. Bei weiterer Erwägung habe man sich nun aber zu überzeugen gehabt, daß eine Gleichartigkeit des Rechtsschutzes, wie sie das sächsische Gesetz verlange, in der That nicht bestehe, indem nach dem französischen Gesetz die Befugniß zur Rechtsverfolgung von der vorgängigen Deponirung zweier Exemplare des zu schützenden Werkes abhängig sei, während die sächsische Gesetzgebung die Beschreitung des Rechtsweges gegen den Nachdruck von keiner dergleichen Bedingung abhängig mache. Von dem königlichen Justizministerium sei außerdem mitgetheilt worden, daß auch nach der Ansicht des höchsten Gerichtshofes in Sachsen das Reciprocitätsverhältniß durch die Bestimmungen des französischen Decrets vom 28. März 1852 nicht begründet werde, sodas es als feststehend angesehen werden müsse, daß ein französischer Buchhändler auf Grund der französischen Gesetze und nach Maasgabe von §. 11. des sächsischen Gesetzes von 1844 in höchster Instanz nicht gegen Nachdruck geschützt werden würde. Aus diesem Grunde, heißt es im weiteren Verfolge dieser Verordnung, erlösche nicht nur die Gültigkeit der bereits an französische Autoren ertheilten Verlagscheine von selbst, sondern es sei auch mit der ferneren Ausfertigung von dergleichen an französische Autoren einzuhalten, ebenso wie es das königliche Ministerium des Innern für bedenklich erachte, provisorische Beschlagnahmen und Vertriebsverbote von Nachdrücken französischer Werke auf Antrag französischer Verleger und Autoren im Verwaltungswege eintreten zu lassen.

Einer so klaren und bestimmten Kundgebung der höchsten zuständigen Behörde in Sachsen gegenüber lösen sich die Argumente des französischen Blattes in nichts auf. Das königlich sächsische Ministerium des Innern constatirt, daß ein Reciprocitätsverhältniß in dem Rechtsschutze der Autoren auf sächsischer und französischer Seite nicht stattfindet; es widerruft die Gültigkeit der ertheilten Verlagscheine, ordnet an, daß eine Ausfertigung von dergleichen an französische Autoren nicht mehr stattfinden solle, und untersagt die fernere provisorische Beschlagnahme. Den französischen Verlegern und Autoren sind also nach Erlaß des französischen Decrets von 1852 in Sachsen factisch keinerlei Rechte auf Grund der Reciprocitätsbestimmung von 1844 zuerkannt worden und konnten es nicht werden, weil eine Reciprocität nach Ansicht der höchsten richterlichen Instanz in Sachsen nicht stattfindet. Die Rechte, welche die französischen Autoren jetzt in Sachsen haben, beruhen allein auf dem

*) VI. S. Nr. 46.